

Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention

Rechtsvorgaben für die Inklusion in
NRW

Auswirkungen auf das Gemeinsame
Lernen in der Stadt Haan

Teil I

Rechtsvorgaben für die Inklusion in
NRW

Regelungsabfolge

10/13

- Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-BRK in Schulen
- Entschließungsantrag, verabschiedet im Landtag
- Haushaltsentwurf 2014
- VO Mindestgrößen Förderschulen

01/14

- Erlass Aufnahme in Grundschulen
- Erlass Anmeldeverfahren SekI
- VO zur Änderung der APO-SI und AO-GS
- VO zur Änderung der AO-SF

Was ist neu?

§2(5)

- Gemeinsames Lernen (GL) wird zum Regelfall

01.08.14

- Rechtsanspruch Teilnahme GL in den Klassen 1 und 5

Ende KSF

- Schulaufsicht schlägt in Abstimmung mit dem Schulträger mindestens eine konkrete allgemeine Schule vor, an der GL eingerichtet ist

Regionales Stellenbudget LES

- Systemische Zuweisung
- einer definierten Ressource

- Ressource des Kreises: 207 Grundstellen
- Verteilung der Stellen auf Förderschulen und auf Schulen des Gemeinsamen Lernens

- Stellenplankonferenz in der BR
- erster Schritt: Zuteilung der Ressourcen auf die Schulformen
- zweiter Schritt: Zuteilung der Ressourcen auf die Einzelschule

Stellenbudget LES im Schulamt Kreis Mettmann

- Federführung Förderlehrerin
- Analyse der sonderpädagogischen Personalausstattung im Kreis Mettmann, unterteilt nach LES sowie weiteren Förderschwerpunkten

- Entwicklung und Umsetzung einer Handlungsplanung
- Entwicklung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie

- Information der Schulleitungen in Schulleiterdienstbesprechungen
- Festlegung der sonderpädagogischen Ressource für die Grundschulen in Regionalgesprächen

Stellenberechnung für die Förderschulen

- neue Schüler-Lehrer-Relation: 9,92

- Wegfall des §10 AO-SF

- Schülerprognose für 14/15 mit dem Stand 21.03.
- „Mehrbedarf II“ lt. Stellenbudget

Stellenberechnung an allgemeinen Schulen

- Sch.:/-innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zählen bei der Berechnung des Lehrerstellen-Grundbedarfs an allgemeinen Schulen

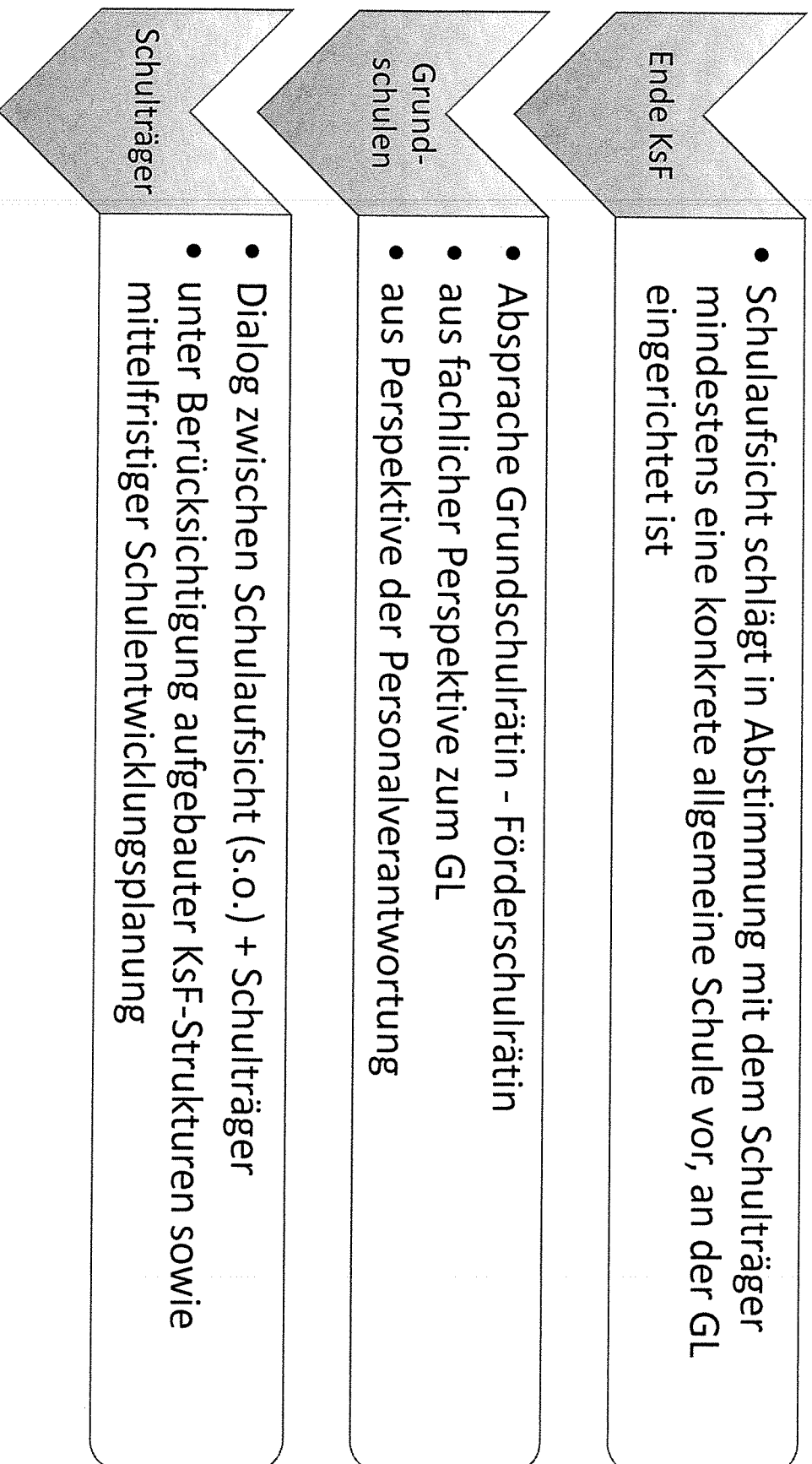
- es entsteht ein zusätzlicher Anspruch auf Lehrerstellen aus dem Stellenkapitel der allgemeinen Schulen
- Personelle Ressourcen für die sonderpädagogische Unterstützung kommen als „ad on“ hinzu

- bei den LES wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus dem Stellenbudget ermittelt
- bei den anderen Förderschwerpunkten wie gehabt nach der Schüler-Lehrer-Relation

Teil II

Auswirkungen auf das Gemeinsame
Lernen in der Stadt Haan

Prozess

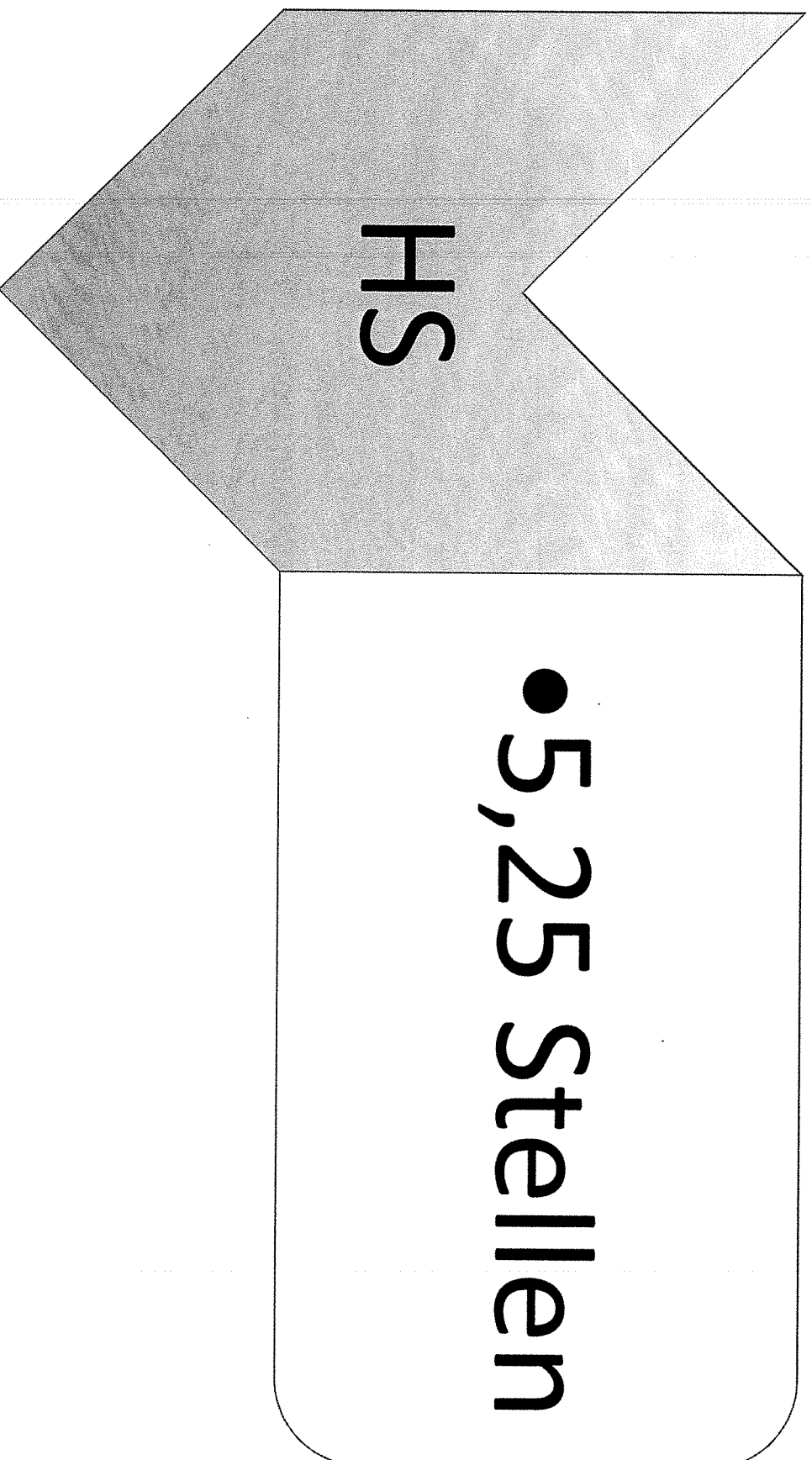


Ergebnisse für die Schulform Grundschule

- von **fünf** Grundschulen werden **drei** Orte des Gemeinsamen Lernens

- davon hatten zwei Grundschulen bereits im Grundschulkapitel angestellte Sonderpädagogen/-innen
- neu ausgestattet nach dem Stellenbudget LES wurde **eine** Schule

Ergebnisse für die weiterführenden Schulen

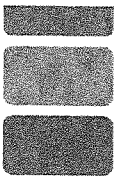




Inklusion – ein Thema für die Schule

Schulausschuss der Stadt Haan

28.01.2015

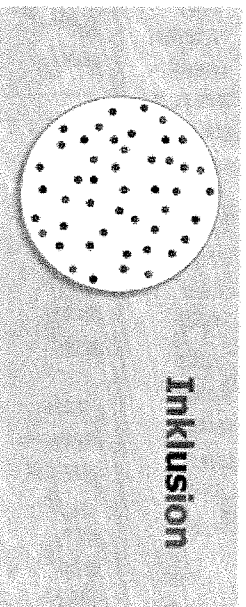
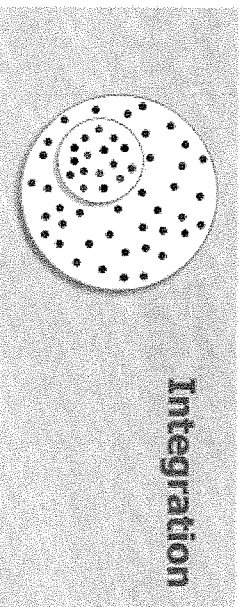
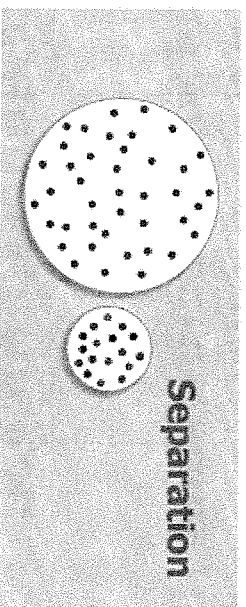
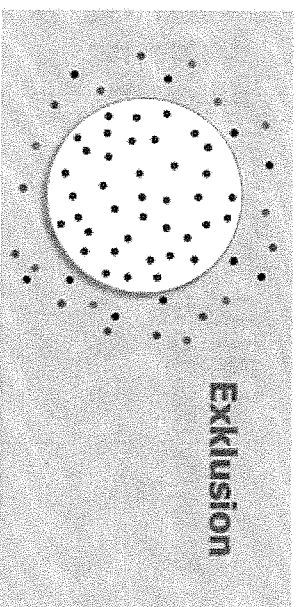


VN-Konvention

- Verabschiedung der VN-Konvention zum Schutz und der Förderung der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderungen am 13.12.2006
- Artikel 24 weist nachdrücklich darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben
- Ratifizierung durch Bundestag und Bundesrat im Dezember 2008
- Zustimmung der Umsetzung der UN-Konvention in NRW durch Landtagsbeschluss vom 01.12.2010
- Änderung des Schulgesetzes – Einrichtung von Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung ab 2008 (§20 Abs.5 Schulgesetz)



Integration und Inklusion...



Schulamt für den Kreis Mettmann



Was heißt denn überhaupt „Behinderung“?

✓ sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe nach AO-SF
(Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung):

✓ Lern- und Entwicklungsstörungen:

Workshop
LE

Workshop
ES

Workshop
SQ

- Lernen (LE) § 4
- Emotionale und Soziale Entwicklung (ES)
- Sprache / Sprachliche Qualifikation (SQ)
- Geistige Entwicklung (GG) § 5
- Körperliche und motorische Entwicklung (KM) § 6
- Hören und Kommunikation (HK) § 7
- Sehen (SE) § 8

✓ Regelungen für Schüler und Schülerinnen mit Autismus –
Spektrum - Störungen - § 42 AO-SF

Von wie vielen Kindern reden

wir?

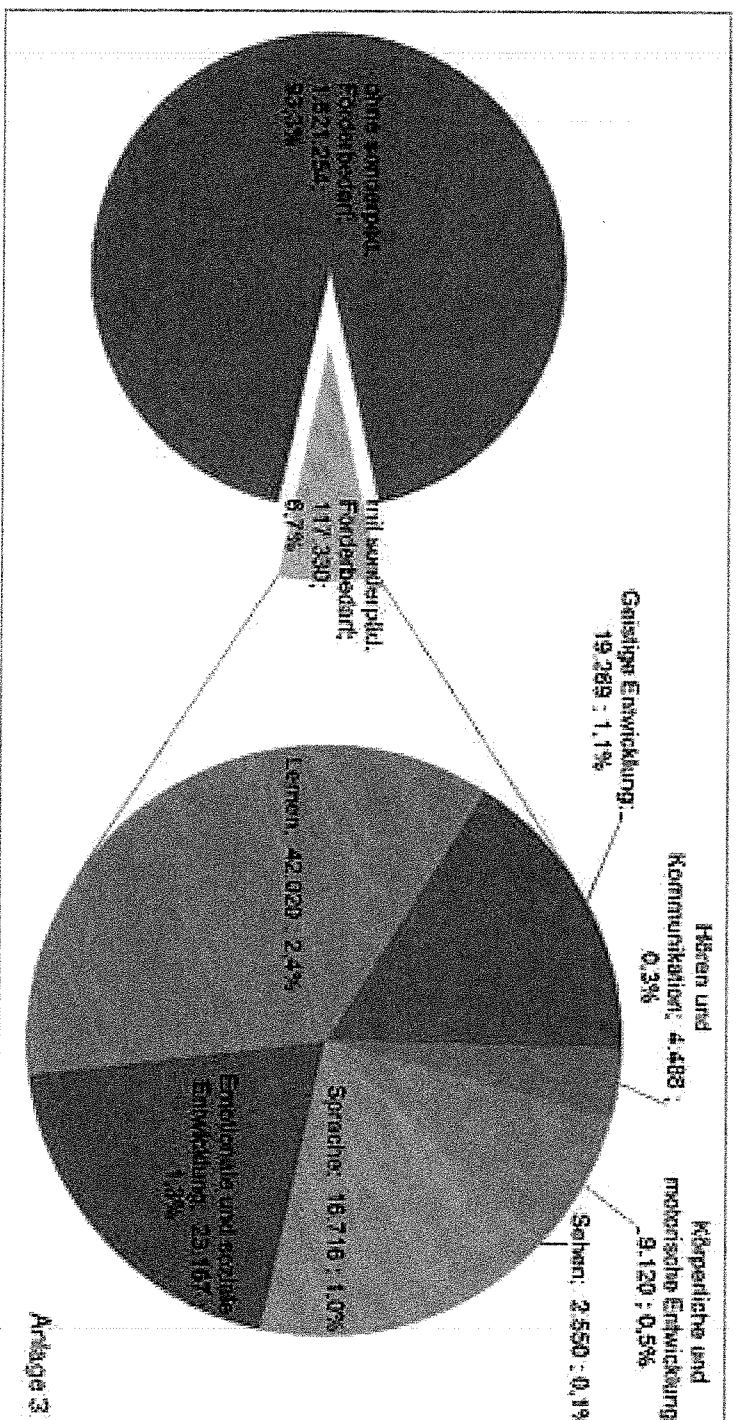


**Zusammen lernen
Zusammenwachsen**
Schule NRW – Landweit vernetzt!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



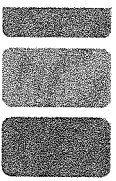
**Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen
Förderbedarf im Schuljahr 2012/13 (Primarstufe und Sekundarstufe I):**



Anlage 3

Lern- und

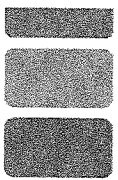
Entwicklungsstörungen



§ 4 AO-SF:

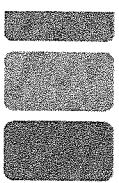
- (1) Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken. Sie können zu einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehr als einem dieser Förderschwerpunkte führen.
- (2) (2) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunktschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle **schwerwiegender, umfanglicher und langdauernder Art** sind.
- (3) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache **nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein** sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.
- (4) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung **so nachhaltig**

verschiebt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist für den Kreis Mettmann



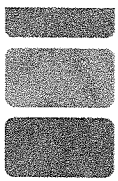
KSF - Pilotprojekt

- Kultur des Behaltens
- Verlagerung sonderpädagogischer Unterstützung in die allgemeine Schule
- wohnortnahe Beschulung
- Arbeit in multiprofessionellen Teams (Lehrer der allgemeinen Schulen, Förderschullehrer, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, ...)
- Netzwerkaufbau mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern (Jugendhilfe, Gesundheitsamt, Schulpsychologie, Familienzentren, Partner „Übergang Schule-Beruf“, ...)



KSF Mettmann

- 6 Kompetenzzentren im Kreis (seit 10/11 bzw. 11/12)
 - ✓ Velbert/Heiligenhaus (Hr. Krutz, In den Birken)
 - ✓ Ratingen (Fr. Wilms, Comeniussschule)
 - ✓ Mettmann/Wülfrath (Fr. Lange-Hochgesand, EKS)
 - ✓ Erkrath (Fr. Schümmelfeder, Friedr. Fröbel-Schule)
 - ✓ Haan/Hilden (Fr. Gronemeyer, Ferd.-Lieven-Schule)
 - ✓ Monheim/Langenberg (Fr. Mulders, Leo-Lionni-Schule)
- flächendeckender Beginn in 11/12 mit den Eingangsklassen der Grundschulen
- **prozessorientiert auf zehn Jahre angelegt**



1. Gesetz zur Umsetzung der VN- Behindertenrechtskonvention oder „9. SCHRÄG“

§1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.



1. Gesetz zur Umsetzung der VN- Behindertenrechtskonvention oder „9. SchRÄG“

§2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).

Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.



1. Gesetz zur Umsetzung der VN- Behindertenrechtskonvention oder „9. SchRÄG“

○ § 19 sonderpädagogische Förderung

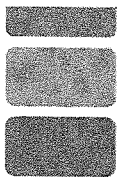
- ✓ Antragstellung durch die Eltern
- ✓ Entscheidung der Schulaufsicht und Vorschlag mindestens einer allg. Schule mit Gemeinsamen Lernen
- ✓ Antragstellung der Schule nur in besonderen Ausnahmefällen (bei vermuteter zieldifferenter Förderung (LE) und bei Selbst- oder Fremdgefährdung (ES)),
- ✓ Antragstellung LE frühestens im 3. Schulbesuchsjahr und spätestens in Klasse 6 bei LE,
- ✓ Antragstellung bei ES nach dem 6. Schulbesuchsjahr nur noch in gut begründeten Ausnahmefällen möglich.



**1. Gesetz zur Umsetzung der VN-
Behindertenrechtskonvention oder
„9. SchRÄG“**

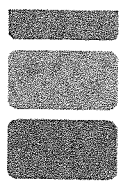
**o §20 Orte sonderpädagogischer
Förderung**

- ✓ Sonderpädagogische Förderung
(zieldifferent und zielgleich) findet in
der Regel an der allgemeinen Schule
statt.
- ✓ Die Eltern können abweichend hiervon die
Förderschule wählen.

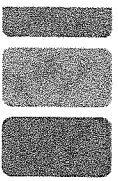


Aufgabefelder nach dem 1. Gesetz zur Umsetzung der VN- Behindertenrechtskonvention

- ✓ Individuelle Förderung aller Kinder in der Verantwortung der allgemeinen Schule
- ✓ Spannungsfeld Übergang von Prävention zu sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- ✓ Schulentwicklung: Konzepterstellung zur kompetenzorientierten Förderung aller Kinder

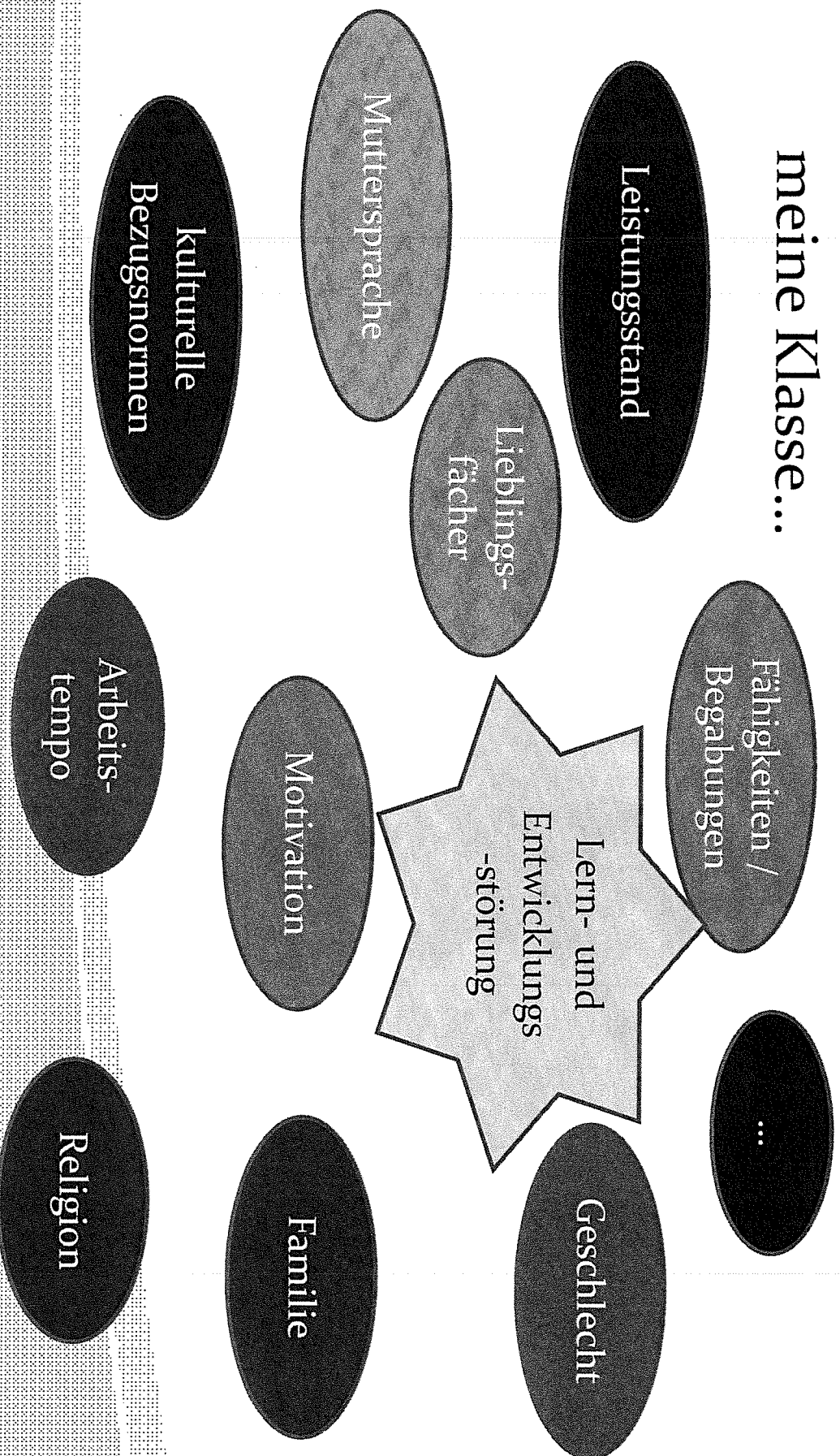


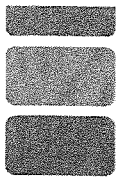
Herzlichen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!



Gemeinsames Lernen 2015 – Arbeit in heterogenen Klassen

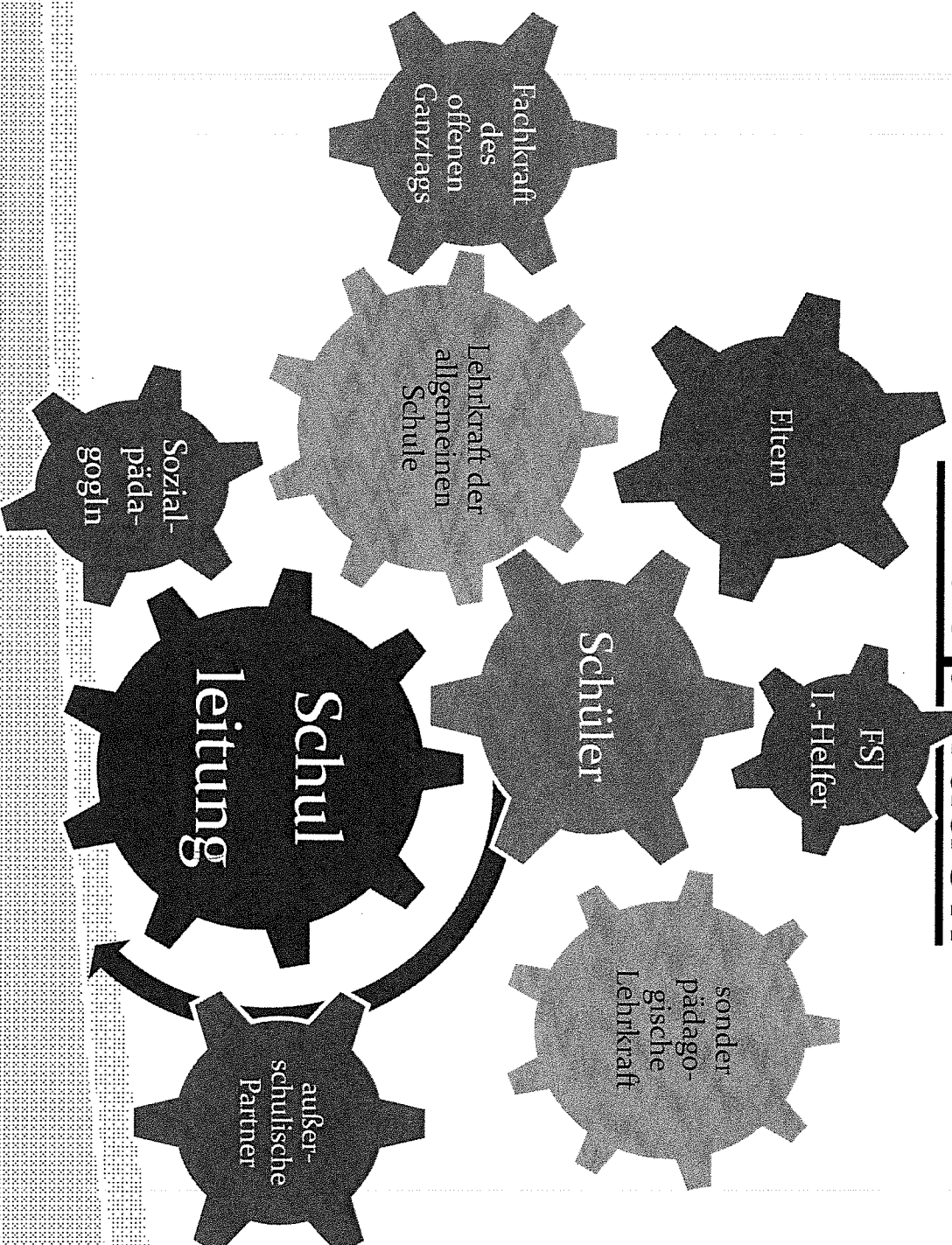
meine Klasse...

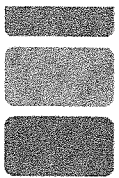




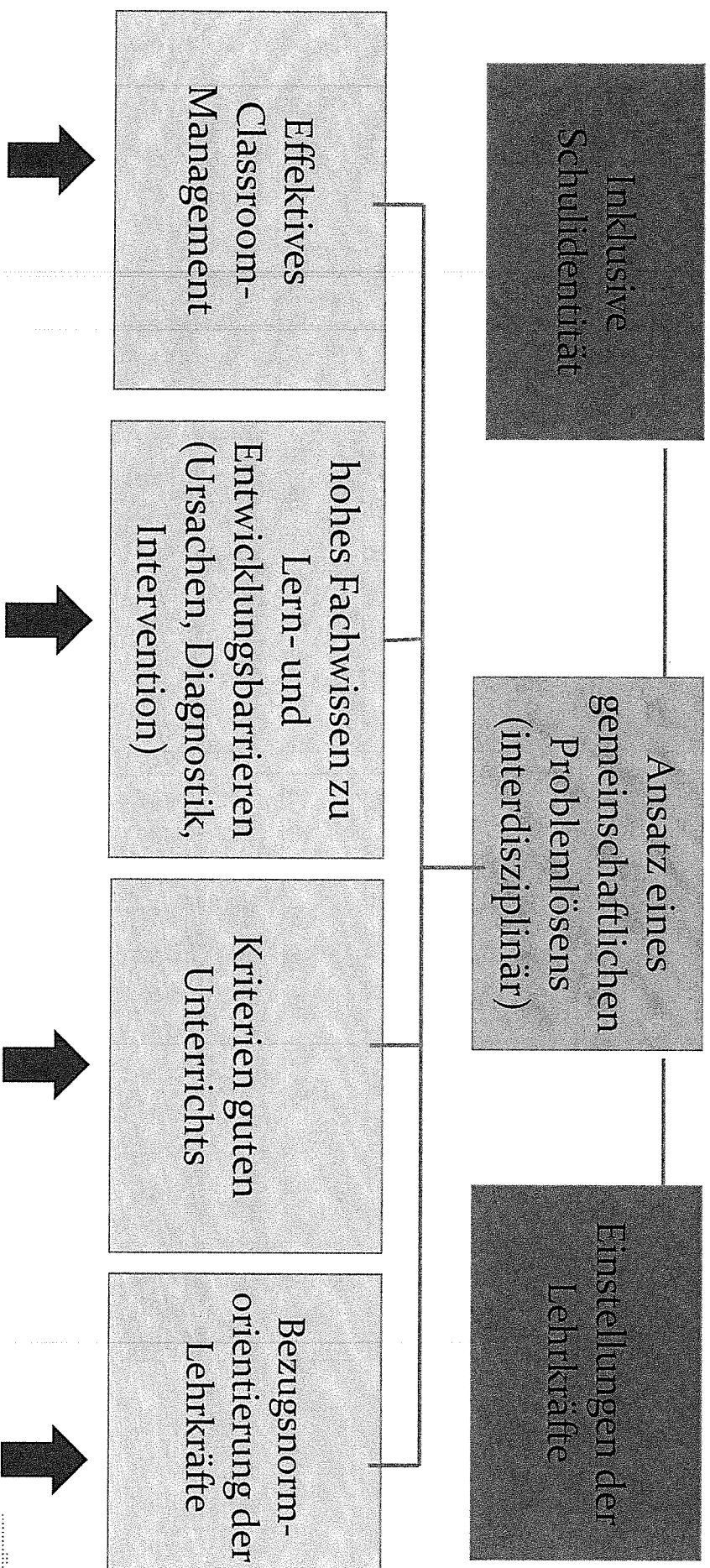
Auswirkung auf das System Schule

- Kooperation





Gelingensbedingungen der Inklusion (modifiziert nach Huber 2011)





Anmelddezahlen an den Grundschulen (Schulneulinge und OGS) zum Schuljahr 2015/2016

Schule	Schulneulinge	Schülerzahl insgesamt	OGS-Anmeldungen	OGS-Zahlen insgesamt
GGs Bollenberg	30	175 (SJ 2014/2015:187)	17	117 (SJ 2014/2015: 107)
GGs Mittelhaan	65	280 (SJ 2014/2015: 278)	50	180* (SJ 2014/2015: 162)
GGs Unterhaan	58	216 (SJ 2014/2015: 213)	40	132 (SJ 2014/2015: 120)
KGS Don-Bosco	57	213 (SJ 2014/2015:209)	30	112 (SJ 2014/2015:106)
GGs Gruiten	34	174 (SJ 2014/2015:180)	19	97 (SJ 2014/2015: 95)
Gesamt	244	1.058 (SJ 2014/2015: 1.067)	156	638 (60,3%) (SJ 2014/2015: 590)

*Antrag auf Genehmigung einer zusätzlichen additiven Gruppe wurde aktuell gestellt jedoch noch nicht genehmigt

Hinzu kommen noch rd. 110 Kinder, die die Verlässliche Grundschule (Schule von 8-1) besuchen